



# Vereinbarung zur Änderung des Zählverfahrens

(Version 04/2012)

FairNetz GmbH  
Ein Unternehmen  
der FairEnergie GmbH

Hauffstraße 89 · 72762 Reutlingen  
Postfach 25 54 · 72715 Reutlingen

Telefon: 07121 582-3000  
Telefax: 07121 582-3598

Mail: [info@fairnetzgmbh.de](mailto:info@fairnetzgmbh.de)  
Internet: [www.fairnetzgmbh.de](http://www.fairnetzgmbh.de)

Zwischen

und

1. Netzbetreiber als Messstellenbetreiber  
FairNetz GmbH  
nachstehend „Netzbetreiber“ genannt

2. Lieferant

>> Firma <<  
>> Straße <<  
>> PLZ, Ort <<

nachstehend „Lieferant“ genannt

und

3. Kunde / Anschlussnutzer

>> Name / Firma <<  
>> Straße <<  
>> PLZ, Ort <<

nachstehend „Anschlussnutzer“ genannt

1. Vorbemerkung  
Gemäß § 12 Stromnetzzugangsverordnung (StromNZV) werden Stromlieferungen an Letztverbraucher mit einer Jahresabnahme von weniger als 100.000 kWh auf Basis standardisierter Lastprofile abgewickelt (SLP-Verfahren). Gemäß § 10 Abs. 3 Messzugangsverordnung (MessZV) kann der Anschlussnutzer im Einvernehmen mit dem Lieferanten beim Netzbetreiber/Messstellenbetreiber die Messung durch ¼-stündige registrierende Leistungsmessung (RLM-Verfahren) verlangen. In der oben genannten Abnahmestelle des Anschlussnutzers ist bislang keine RLM-Messeinrichtung installiert.
2. Gegenstand der Vereinbarung
  - 2.1 Der Anschlussnutzer wünscht eine Messung nach RLM-Verfahren. Der Netzbetreiber richtet in oben genannter Abnahmestelle des Anschlussnutzers eine RLM-Messeinrichtung ein.
  - 2.2 Lieferant und Anschlussnutzer tragen die Kosten der Einrichtung als Gesamtschuldner. Diese betragen pauschal 300 EUR (netto). Die Rechnung für den Einbau soll zunächst
    - € der Anschlussnutzer
    - € der Lieferant
 erhalten (Zutreffendes bitte ankreuzen).
  - 2.3 Der Anschlussnutzer und der Lieferant tragen gesamtschuldnerisch die Kosten der Messung in RLM gemäß dem jeweils aktuellen Preisblatt des Netzbetreibers. Die sonstigen Regelungen zur Messung und Abrechnung im Lieferantenrahmenvertrag bleiben unberührt.
  - 2.4 Lieferant und Netzbetreiber werden einvernehmlich eine Stammdatenänderung vornehmen und den Zeitpunkt des Netznutzungs- und Bilanzierungsbeginns RLM festlegen.
3. Beendigung der RLM-Messung
  - 3.1 Eine Beendigung der RLM-Messung und Rückkehr zum SLP-Verfahren erfolgt auf Wunsch des Lieferanten durch Stammdatenänderung im Rahmen der Kommunikation nach GPKE.
  - 3.2 Ein Umbau der Zählleinrichtung muss durch den Anschlussnutzer beim Netzbetreiber als Messstellenbetreiber beauftragt werden. Die Kosten für den Umbau der Zählleinrichtung auf SLP-Verfahren trägt der Anschlussnutzer.



---

Lieferant:

.....  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift

Anschlussnutzer:

.....  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift

Netzbetreiber

FairNetz GmbH

ppa.

.....  
Unterschrift

Reutlingen

i.A.